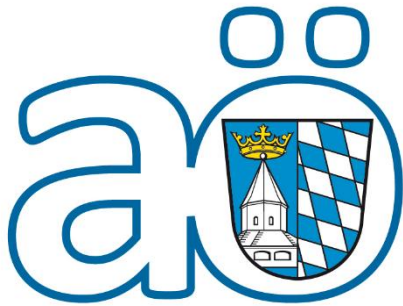




# Amtsblatt

## des Landkreises Altötting

2026

Freitag, 21. August 2026

Nr. 34

## Inhalt

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)  
SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde

Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4  
Bayer. Bauordnung

### Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde

An **Herr Aleksandar Krstić** zuletzt bekannte Anschrift: **Altöttinger Str. 3, 84577 Tüßling** ist am 06.08.2026 unter dem Aktenzeichen SG16 / BA /VA ein Bescheid erlassen worden.

Der Bescheid konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt worden ist.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes wird der Bescheid daher öffentlich zugestellt. Er gilt gem. Art. 41 BayVwVfG i. V.m. Art. 15 Abs. 2 VwZVG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Betroffene kann den Bescheid zu den üblichen Sprechzeiten im Zimmer E.19 des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Empfang nehmen.

Altötting, 17.08.2026  
Landratsamt Altötting

Sachgebiet 16  
KFZ-Zulassungsbehörde  
Angelika Brandstätter

---

**Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)**  
**SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde**

An **Herr Samir Saitoski** zuletzt bekannte Anschrift: **Robert-Koch-Str. 2, 84513 Töging a. Inn** ist am 10.08.2026 unter dem Aktenzeichen SG16 / BA /VA ein Bescheid erlassen worden.

Der Bescheid konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt worden ist.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes wird der Bescheid daher öffentlich zugestellt. Er gilt gem. Art. 41 BayVwVfG i. V.m. Art. 15 Abs. 2 VwZVG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Betroffene kann den Bescheid zu den üblichen Sprechzeiten im Zimmer E.19 des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Empfang nehmen.

Altötting, 17.08.2026  
Landratsamt Altötting

Sachgebiet 16  
KFZ-Zulassungsbehörde  
Angelika Brandstätter

---

**Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)**  
**SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde**

An **Herr Andre Bissen** zuletzt bekannte Anschrift: **Mozartstr. 15, 84489 Burghausen** ist am 11.08.202 unter dem Aktenzeichen SG16 / BA /VA ein Bescheid erlassen worden.

Der Bescheid konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt worden ist.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes wird der Bescheid daher öffentlich zugestellt. Er gilt gem. Art. 41 BayVwVfG i. V.m. Art. 15 Abs. 2 VwZVG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Betroffene kann den Bescheid zu den üblichen Sprechzeiten im Zimmer E.19 des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Empfang nehmen.

Altötting, 18.08.2026  
Landratsamt Altötting

Sachgebiet 16  
KFZ-Zulassungsbehörde  
Angelika Brandstätter

---

Sg. 51 BV 2026/0826

**Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4  
Bayer. Bauordnung**

**Bauvorhaben:** Aufstockung und Umbau des Bauhofgebäudes zum Haus der Vereine  
Altötting sowie Errichtung neuer öffentlicher Sanitäranlagen und acht  
Wohnmobilstellplätzen (Tektur zu 2025/1151)  
**Bauherr:** Stadt Altötting  
**Bauort:** Traunsteiner Straße 1, 84503 Altötting  
Gemarkung Altötting, Flur-Nr. 1037

Das Landratsamt Altötting hat unter dem Aktenzeichen BV 2026/0826 folgenden

**B E S C H E I D erlassen:**

Für das Bauvorhaben:

Aufstockung und Umbau des Bauhofgebäudes zum Haus der Vereine Altötting sowie  
Errichtung neuer öffentlicher Sanitäranlagen und acht Wohnmobilstellplätzen (Tektur zu  
2025/1151)

Bauherr: Stadt Altötting

wird gemäß den beiliegenden Bauvorlagen die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Bei dem Bauvorhaben ist eine Nachbarbeteiligung in einem größeren Umfang erforderlich, deshalb erfolgt die Zustellung des Genehmigungsbescheides vom 19.08.2026 durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Pläne können im Landratsamt Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Zimmer D3.08 während unserer Servicezeiten: (Mo.-Fr. 08.00-12.00 Uhr; Do 14.00-18.00 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung ist notwendig!

Altötting, den 19.08.2026  
Landratsamt Altötting  
Bauaufsicht

Carolin Schatz

---

**L a n d r a t s a m t   A l t ö t t i n g**  
**Dr. Tobias Windhorst**  
**Landrat**

---

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.  
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Tobias Windhorst.